

**Casado Coca gegen Spanien**

Urteil vom 24. Februar 1994, A/285-A

EGMR

**Werbeverbot für Anwälte und freie Meinungsäußerung****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer hatte wiederholt mit Inseraten im Anzeigenteil von lokalen Zeitungen sowie durch Briefe an verschiedene Unternehmen seine anwaltlichen Dienste angeboten, worauf die Anwaltskammer Disziplinarverfahren gegen ihn einleitete, die in der je zweimaligen Erteilung eines Verweises bzw. einer Ermahnung endeten.

Nach neuerlichen Einschaltungen in einer Zeitung, in denen sein Name und Titel sowie Adresse und Telefonnummer angeführt waren, wurde dem Beschwerdeführer von der Anwaltskammer wieder eine Ermahnung erteilt. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof und den Verfassungsgerichtshof blieben erfolglos.

**Rechtsausführungen:**

Gegen diese Disziplinarmaßnahme der Anwaltskammer richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK behauptet wird.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung steht jedermann zu. Art. 10 EMRK unterscheidet nicht, ob damit kommerzielle Ziele verfolgt werden oder nicht (vgl. Urteil Autronic AG, A/178, § 47). Eine unterschiedliche Behandlung in diesem Bereich könnte zu einem Verstoß gegen Art. 14 EMRK führen. Während im Urteil Barthold (A/90, § 42) noch offen geblieben war, ob sich Art. 10 EMRK auch auf die kommerzielle Werbung erstreckt, wurde in späteren Entscheidungen ausgesprochen, daß sich diese Bestimmung nicht nur auf bestimmte Arten von Informationen, Ideen oder Ausdrucksformen bezieht (vgl. Urteil Markt intern Verlag GmbH und Beermann., A/165, § 26), sondern auch auf artistische Darbietungen (vgl. Urteil Müller u. a., A/133, § 27), Informationen kommerzieller Natur und sogar auf Unterhaltungsmusik und Werbesendungen im Kabelfernsehen (vgl. Urteil Groppera Radio AG u. a., A/173, §§ 54 f.).

Im vorliegenden Fall wurden die Einschaltungen des Beschwerdeführers zwar zu Werbezwecken vorgenommen, sie beinhalteten jedoch auch nützliche Informationen, die Rechtssuchenden den Zugang zur Justiz erleichtern konnten. Art. 10 EMRK ist daher im vorliegenden Fall anwendbar.

Die Anwaltskammern sind in Spanien als gesetzliche Interessensvertretungen eingerichtet. Ihr öffentlich-rechtlicher Charakter wird noch dadurch unterstrichen, daß sie mit der Gewährleistung einer unabhängigen und angemessenen rechtlichen Vertretung und der Überwachung der Einhaltung der Standesregeln öffentliche Interessen verfolgen (vgl. die Urteile Van der Musselle, A/ 70, § 29, und H gegen Belgien, A/ 127-B, §§ 24-29, sowie für die Standesvertretung von Ärzten Le Compte, Van Leuven und De Meyere, A/43, § 64). Weiters stand dem Beschwerdeführer zur Bekämpfung der hier in Frage stehenden Entscheidung der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte und den Verfassungsgerichtshof offen. Diese staatlichen Institutionen bestätigten die von der Anwaltskammer verhängte Strafsanktion.

Deshalb liegt entgegen der Ansicht der Regierung ein Eingriff durch staatliche Behörden vor.

Ein solcher Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er gesetzlich vorgeschrieben ist, ein in Art. 10 (2) EMRK genanntes legitimes Ziel verfolgt und zur Erreichung dieses Ziels in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist (vgl. Urteil Thorgeir Thorgeirson, A/239, § 56 = "Newsletter" 92/4/06-GH).

Zur Behauptung des Beschwerdeführers, der gegenständliche Eingriff verfüge seit Inkrafttreten der neuen Verfassung im Jahr 1978 über keine gesetzliche Grundlage mehr, ist festzustellen, daß es in erster Linie den nationalen Behörden obliegt, die Gesetze auszulegen und anzuwenden (vgl. u.a. das Urteil Thorgeir Thorgeirson, § 58). Unter Bedachtnahme auf den Wortlaut der gegenständlichen Bestimmungen (vgl. Urteil Castells, A/236, § 37) und seine eigene Rechtsprechung findet der Gerichtshof, daß sich die nationalen Gerichte mit den vom Beschwerdeführer diesbezüglich vorgebrachten Bedenken in einer durchaus vernünftigen Weise auseinandergesetzt und sie schließlich verworfen haben. Der Eingriff war daher auch durch das Gesetz vorgesehen.

Der Gerichtshof hat auch keinen Grund daran zu zweifeln, daß das Werbeverbot durch die Wahrung der Würde der Anwälte dem öffentlichen Interesse dient. Hierbei ist die Besonderheit des Anwaltsberufs zu berücksichtigen, der seinen Angehörigen ein exklusives Recht auf Gehör vor den Gerichten und Schutz vor Verfolgung für im Zusammenhang mit der Präsentation eines Falles gemachte Äußerungen sichert. Im Gegenzug ist der Anwalt zu einem diskreten, aufrichtigen und würdigen Verhalten verpflichtet. Damit wurde traditionell auch das Werbeverbot begründet. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Ermahnung im vorliegenden Fall nicht mit dem vom Gesetz vorgegebenen Ziel übereinstimmt, ist davon auszugehen, daß die Maßnahme einen legitimen Zweck verfolgte.

Bei der Beurteilung, ob ein Eingriff notwendig ist, steht den Staaten ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, der

jedoch der nachprüfenden europäischen Kontrolle unterliegt. Da dieser Beurteilungsspielraum im Bereich der Werbung ähnlich bedeutsam ist wie im komplexen und fließenden Bereich des unlauteren Wettbewerbs (vgl. das Urteil markt intern Verlag GmbH und Beermann, § 33), hat der Gerichtshof hier nur zu prüfen, ob die Maßnahme prinzipiell gerechtfertigt und verhältnismäßig ist (vgl. *ibid*, sowie das Urteil Barthold, A/90, § 55). Für den Konsumenten ist die Werbung ein Mittel, um sich über die besonderen Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen zu informieren. Um unlauteren Wettbewerb sowie unwahre und irreführende Anpreisungen zu verhindern, kann die Werbung jedoch auch Beschränkungen unterworfen werden. In besonderen Fällen kann sogar eine objektiv wahre Werbung beschränkt werden, um den Rechten anderer oder den Besonderheiten eines Berufes Rechnung zu tragen. Bei solchen Beschränkungen muß der Gerichtshof jedoch sorgfältig zwischen den sich daraus ergebenden Erfordernissen und der konkreten Werbung abwägen. Hierbei ist auch die verhängte Strafe vor dem Hintergrund der Umstände des gesamten Falles zu berücksichtigen (vgl. Urteil markt intern Verlag GmbH, § 34). Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer von der Anwaltskammer schriftlich ermahnt, weil er die Grenzen der erlaubten Werbung überschritten hatte. Es handelte sich um kein absolutes Werbeverbot, weil die Bekanntgabe der Eröffnung einer Kanzlei sowie von allfälligen Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer zulässig ist.

Vom Beschwerdeführer und von der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß die Rechtsberatungstätigkeit von Versicherungsunternehmen und dergleichen keinen Werbebeschränkungen unterworfen ist. Diese Unternehmen können jedoch mit freiberuflichen Anwälten, die eine zentrale Rolle als Mittler zwischen Öffentlichkeit und Gerichtsbarkeit einnehmen, nicht verglichen werden. Aus dieser besonderen Position sind die üblichen Verhaltensregeln und die Überwachungsbefugnis der Anwaltskammern erklärbar.

Die Verhaltenskodices für Anwälte sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet, insbesondere im Bereich der Werbebeschränkungen. In jüngster Zeit ist in den Mitgliedsländern des Europarates einschließlich Spaniens ein allgemeiner Trend zur Liberalisierung zu beobachten. Die Vielfalt der Regelungen in den einzelnen Ländern und das unterschiedliche Tempo der Liberalisierung signalisieren jedoch die Komplexität des Problems. Da sie in direktem und ständigem Kontakt mit ihren Mitgliedern stehen, sind die Anwaltskammern und die nationalen Gerichte hier in einer besseren Position als ein Internationales Gericht, einen gerechten Interessensausgleich zu finden.

Da die Sanktion der Ermahnung daher zur damaligen Zeit (1982/83) nicht als unvernünftig und unverhältnismäßig anzusehen war, wurde Art. 10 EMRK nicht verletzt. [7:2 Stimmen]

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)